****

# Verzicht auf ein

# Grabstellenbenutzungsrecht

gemäß § 32 Abs 1 lit d) Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986, LGBl 84/1986 idgF

Das Grabstellenbenutzungsrecht endet u.a. durch schriftlichen Verzicht durch den Grabstellenbenutzungsberechtigten.

Nach Endigung des Benutzungsrechtes können die Grabstellen, ohne, dass den bisherigen Berechtigten ein Ersatzanspruch zusteht, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist, einem neuen Benutzungsberechtigten verliehen werden.

Nach Endigung des Benutzungsrechtes können Leichenreste und Urnen (die Urne muss rückstandslos biologisch abbaubar sein), sofern sie der bisherige Benutzungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten anderweitig beisetzen lässt, in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

Monumente, Denkmäler, Grabkreuze, Grufteinfassungen und –bestandteile und alle anderen Grabgegenstände sind, soweit Sie sich ohne Beschädigung der Grabstelle entfernen lassen, in der gleichen Frist durch den bisherigen Benutzungsberechtigten abzuräumen, sofern er Sie nicht an den neuen Benutzungsberechtigten übergibt und diese Übergabe nachgewiesen wird.

Andernfalls kann die Gemeinde diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Für die mit der Entfernung und Lagerung dieser Gegenstände verbundenen Kosten steht der Gemeinde an den gelagerten Gegenständen ein Pfandrecht zu. Die Vollstreckung obliegt den Gerichten (§ 1 Z 12 der Exekutionsordnung). Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde vom bisherigen Benutzungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Gemeinde.

## Daten des/der Grabstellenbenutzungsberechtigten

|  |  |
| --- | --- |
| Vor- und Nachname |  |
| Anschrift |  |
| Telefonnummer |  |
| E-Mail |  |
| Verwandtschaftsverhältnis oder sonstige Rechtsbeziehung zum/zur Verstorbenen |  |

## Daten der Grabstelle

|  |  |
| --- | --- |
| Grabstellennummer |  |
| Beginn Datum des zuletzt erteilten Benutzungsrechtes |  |
| Gewünschtes Enddatum |  |
| Belegt durch den/die Verstorbenen |  |
| Name, Geburts- und Sterbedatum |  |

|  |
| --- |
| Sonstiges:  Das Ausüben und auch die Beendigung des Grabstellenbenutzungsrechtes erfolgen nach Maßgabe des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl 84/1986 idgF sowie der Friedhofsordnung der Marktgemeinde Oberalm idgF. |

|  |  |
| --- | --- |
| Datum, Ort |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Unterschrift des/der Grabstellenbenutzungsberechtigten |  |